Bund-Länder-Ausschuss nach §18c SGB II (BLA),
Beschluss im Umlaufverfahren

Beschlussvorschlag „Weiterentwicklung der Zielsteuerung im SGB II“

Eine Projektgruppe der AG Steuerung SGB II hat unter Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern aus den Jobcentern einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems SGB II (Anlage 1) erarbeitet, der mit der AG Steuerung SGB II inhaltlich konsentiert ist. Die Zielsteuerung wird unter der Annahme weiterentwickelt, dass auch mit der Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende deren grundlegende Ziele Integration in Arbeit und Verringerung der Hilfebedürftigkeit bestehen bleiben.

Die Einführung des weiterentwickelten Zielsteuerungssystems geht einher mit einer Anpassung der „Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“. Das BMAS wird einen Vorschlag erarbeiten und mit der AG Steuerung SGB II abstimmen. Die zur Einführung des weiterentwickelten Zielsteuerungssystems notwendigen Daten, Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden von der Statistik der BA zur Verfügung gestellt. Die dazu notwendigen Vorarbeiten sollen nach dem Beschluss über die Weiterentwicklung der Zielsteuerung im SGB II beginnen und führen dazu, dass eine Einführung des neuen Zielsteuerungssystems zum Planungsjahr 2027 realisierbar ist.

Die AG Steuerung SGB II wird die Gemeinsamen Planungsgrundlagen rechtzeitig anpassen. Grundlage dafür ist der vorliegende Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses vom 19. Mai 2022 über die dauerhafte Mandatierung der AG Steuerung zum Beschluss der bundesweiten Schwerpunkte in der Steuerung und zur Finalisierung der „Gemeinsamen Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II“. Die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserung der sozialen Teilhabe wird derzeit in einem Pilotprojekt erprobt. Die Erkenntnisse aus der Erprobung werden fortlaufend ausgewertet, um sie gezielt in der Ausgestaltung der Gemeinsamen Planungsgrundlagen zu berücksichtigen.

Die Weiterentwicklung des Zielsystems SGB II wird nach dem entsprechenden Beschluss im Bund Länder Ausschuss sowie im Verlauf des Jahres 2026 kommunikativ begleitet.
Der Bund-Länder-Ausschuss stimmt der Einführung des weiterentwickelten Zielsteuerungssystems (Anlage 1) zum Planungsjahr 2027 sowie der Durchführung der dazu erforderlichen Vorarbeiten zu.

Anlage 1

Zielsystem SGB II

Beschäftigungsfähigkeit verbessern
Soziale Teilhabe fördern

Planung: lokale Schwerpunkte

inhaltliche Umsetzung als lernendes System entsprechend der Pilotierungsergebnisse

Hilfebedürftigkeit verringern
Integration in Erwerbstätigkeit verbessern
Langfristigen Leistungsbezug vermeiden

Kennzahlen

Planung: IQ NLZB, IQ LZB, IQ Frauen

Veränderung des ELB-Bestandes

Ergänzungsgrößen

- Qualifizierungsquote
- Anteil kontinuierlicher Beschäftigungen
- Übertrittsquote LZB
- Anteil bedarfsdeckender Integrationen
- Abgangsrate LZB

Monitoringgrößen: IQ gesamt, Veränderung LLU, Veränderung LUH, Veränderung Bestand LZB > 4 Jahre

Rahmendaten: Ressourcen (verfügbares Eingliederungsbudget, verfügbare Verwaltungsmittel), „Link-Sammlung zu weiteren relevanten Größen“ als Interpretationshilfe

Erläuterungen zum Zielsteuerungssystem SGB II

Das weiterentwickelte Zielsteuerungssystem soll künftig, anders als bisher (ein gesetzliches Ziel - eine Kennzahl zur Operationalisierung), in seiner Gesamtheit die Ausrichtung auf die gesetzlichen Ziele des SGB II unterstützen und dabei die Integrationsarbeit der Jobcenter umfassender berücksichtigten. Hierbei soll - ebenfalls anders als bisher - auch das vierte Ziel „Soziale Teilhabe/ Beschäftigungsfähigkeit verbessern“ berücksichtigt werden. Entsprechend besteht das Zielsystem schematisch aus **zwei Hauptsäulen**: Die erste Säule bildet die Arbeit der Jobcenter ab, die auf dem teilweise langen Weg bis zur Integration erforderlich ist. Die zweite Säule bildet die Arbeit der Jobcenter an der Schwelle zur Integration in den Arbeitsmarkt ab, die die Hilfebedürftigkeit verringert und den Langzeitleistungsbezug vermeidet.

Erste Säule: „Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserung der sozialen Teilhabe“

Mit der Möglichkeit, die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserung von sozialer Teilhabe abzubilden, wird eine lang von den Jobcentern erhobene Forderung aufgegriffen. Dabei gibt es bisher keine Möglichkeit einer einheitlichen quantitativen Abbildung dieser Zielsetzungen. Stattdessen werden hier das konkrete Handlungsfeld, die Aktivität sowie die Nachhaltung und ggf. Indikatorik dezentral festgelegt. Erstmals wird damit ein Ziel vereinbart, ohne eine bundesweit einheitliche Indikatorik festzulegen. In diesem Rahmen können beispielsweise auch Aktivitäten, die der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserung der sozialen Teilhabe dienen, ohne zeitnah in eine Integration zu münden, abgebildet werden.

Zweite Säule: Integrationsarbeit

Die **zweite Säule** bewegt sich inhaltlich in dem Bereich, für den bereits bisher Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden. Die vorhandenen Kennzahlen wurden dabei neu fokussiert. Die Integrationsquote (IQ) wird künftig getrennt nach Nicht-Langzeitleistungsbeziehenden (Nicht-LZB) und Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) ausgewiesen, um den Blick gleichberechtigt auf beide Personengruppen zu lenken. Damit soll dem Fehlanreiz entgegengewirkt werden, die aufwändigere Integration der LZB zugunsten der im Regelfall weniger aufwändigen Integration von Nicht-LZB zu vernachlässigen. Zugleich wird die präventive Arbeit der Jobcenter auf diese Weise transparenter von der „kurativen“ Arbeit mit den LZB unterschieden und bewusst auf eine „Flussgröße“ (IQ) anstelle einer „Bestandsgröße“ (LZB) abgestellt. Mit der Ausweisung der IQ der weiblichen Leistungsbeziehenden wird der gleichstellungspolitischen Zielsetzung des SGB II Rechnung getragen.

Durch die Ergänzungsgröße „kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“ wird der Fokus auf eine nachhaltige Integrationsstrategie geschärft und mit der „Qualifizierungsquote“ ein Kernelement präventiver Arbeitsmarktpolitik aufgegriffen. Auch die Übertrittsquote stärkt den präventiven Ansatz, indem das Augenmerk stärker auf die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug gerichtet wird.

Die bisherige Kennzahl 1 „Veränderung Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“ und die zugehörige Ergänzungsgröße K1E1 „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ bleiben im System als Monitoringgrößen erhalten. Ergänzend werden die verfügbaren Ressourcen, d. h. die Ausstattung mit Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln, als Rahmenbedingung ausgewiesen.

Im Verlauf der Arbeit der Projektgruppe wurde eine Vielzahl möglicher Indikatoren auf ihre Geeignetheit als Kennzahl intensiv diskutiert und wieder verworfen. Indikatoren, die die Nachhaltigkeit von Integrationen abbilden, liegen erst mit einem erheblichen Zeitverzug vor und sind somit für die Zielvereinbarungen, die jeweils für ein Kalenderjahr geschlossen werden, nicht geeignet. Prozesskennzahlen wie die Beratungsaktivität (Kontaktdichte) können wiederum im bundeseinheitlichen System nicht berücksichtigt werden, da sie einheitlich nur in den gE erhoben werden, nicht aber in den zkT. Neben einer zu starken Zeitverzögerung in der Datenverfügbarkeit und einer generell fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Steuerungsdaten wurden einzelne Indikatoren beispielsweise auch wegen möglicher Fehlanreize, Datenqualitätsproblemen, Zweifeln an der Objektivität der Daten und datenschutzrechtlichen Restriktionen verworfen.